

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze	2
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk	10
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2019	10
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfDG.EKD)	12
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften	12

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Freiamt-Mußbach-Keppenbach-Reichenbach, Ottoschwanden und Brettental zur Evangelischen Kirchengemeinde Freiamt (VereinigungsRVO Freiamt)	13
---	----

Berichtigungen

Bekanntmachungen

Satzung des Friedensinstituts der Evangelischen Hochschule Freiburg (FI-Satzung)	14
Umbenennung	15
Umbenennung.....	15
Mitglieder der Landessynode.....	15
Mitglieder des Landeskirchenrats.....	15
Frühjahrstagung 2020.....	15
Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	15
Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	15
Sachversicherung.....	16
Bauleistungsleistungsversicherung.....	16
Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts “ Evangelischer Kirchenfonds Adelsheim“	16

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 23. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz - VSA-G)

Abschnitt 1 Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben

§ 1

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Die kirchliche öffentliche Gewalt i.S.d. § 2b Absatz 1 UStG umfasst seelsorgliche, pastorale, diakonische und sonstige kirchliche Aufgaben, die durch eine kirchliche Person des öffentlichen Rechts nach Maßgabe kirchengesetzlicher Normen wahrgenommen werden, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. Dazu gehören die in Absatz 2 genannten Verwaltungsaufgaben, deren nachhaltige, ordnungsgemäße und rechtssichere Wahrnehmung Gegenstand der kirchlichen öffentlichen Gewalt ist. Dieses Gesetz regelt die Zuordnung, Verantwortlichkeit und Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Stadtkirchenbezirke, Zweckverbände (kirchliche Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes) und das Zusammenwirken mit der Landeskirche bei der Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgaben. Verwaltungsaufgaben der selbständigen und unselbständigen Diakonischen Werke und Diakonieverbände fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Folgende Verwaltungsaufgaben werden ausschließlich hoheitlich und nur durch die kirchlichen Rechtsträger und die Landeskirche wahrgenommen:

1. Personalverwaltung,
2. Finanzverwaltung,
3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen von Kirchengemeinden, soweit diese Aufgaben nicht bereits in Nummer 1, 2, 4 bis 6 enthalten sind,

4. Arbeitsschutz,
5. Datenschutz,
6. IT-Sicherheit,
7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden,
8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken,
9. Pfarramtsverwaltung,
10. Bauherrenfunktion und Aufgaben der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke,
11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Zu den Verwaltungsaufgaben dieser Bereiche gehören sämtliche verwaltenden Tätigkeiten, mit denen Entscheidungen der Organe der kirchlichen Rechtsträger vorbereitet, diese Entscheidungen ausgeführt oder die kirchlichen Rechtsträger bei der eigenen Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt, beraten und begleitet werden. Näheres regelt die Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur einheitlichen und standardisierten Erledigung der in diesem Gesetz genannten Verwaltungsaufgaben nach Beratung mit den Verwaltungszweckverbänden den Einsatz bestimmter Softwarelösungen anordnen.

§ 2

Verwaltungszweckverbände, Verwaltungs- und Serviceämter, Entscheidungsbefugnisse

(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, bilden gemäß Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung einen Verwaltungszweckverband zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 werden im Rahmen der Regelungen dieses Gesetzes von hierfür von den Verwaltungszweckverbänden eingerichteten Verwaltungs- und Serviceämtern wahrgenommen.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes hat den ständigen Kontakt und Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen der am Verwaltungszweckverband beteiligten Kirchenbezirke in den Angelegenheiten des Verwaltungszweckverbandes und des Verwaltungs- und Serviceamtes zu pflegen.

(3) Unabhängig davon, dass Verwaltungsaufgaben von einem Verwaltungszweckverband wahrgenommen werden, obliegen Entscheidungen, die der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zugrunde liegen, den nach der Grundordnung zuständigen Organen der kirchlichen Rechtsträger. Entscheidungsbefugnisse nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO und Artikel 43 Abs. 2 Nr. 9 und 13 GO können durch widerruflichen Beschluss des Kirchengemeinderates oder Bezirkskirchenrates auf den Verwaltungszweckverband übertragen werden.

(4) Bestehende rechtliche Verantwortlichkeiten in den Fragen des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit bleiben unberührt. Soweit bei einer Delegation von Befugnissen im Zusammenhang mit

der Wahrnehmung von Aufgaben dieses Gesetzes Belange des Arbeitsschutzes berührt werden, ist eine Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2 KArbSchutzG zu veranlassen.

§ 3

Erbringungs- und Abnahmepflicht

(1) Die Verwaltungszweckverbände sind ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ergibt, für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Werke und Dienste, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ergibt, von dem zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen. Eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden (§ 1 Absatz 2 Nr. 7) nur für Kirchengemeinden, die aus drei oder mehr Pfarrgemeinden bestehen.

(4) Kirchengemeinden, die aus drei oder mehr Pfarrgemeinden bestehen und deren Verwaltungsgeschäftsführung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz vom zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt wahrgenommen wird, können beim Evangelischen Oberkirchenrat für diese Verwaltungsgeschäftsführung eine Ausnahme von der Erbringungs- und Abnahmepflicht beantragen. Die Ausnahme kann gewährt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die von der Kirchengemeinde für die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchengemeinde eingesetzten Ressourcen auch unter Berücksichtigung von Vertretungssituationen eine nachhaltige, ordnungsgemäße und rechtssichere Aufgabenerledigung gewährleisten und
2. mit dem Befreiungsantrag des Kirchengemeinderates ein von diesem beschlossener Plan zur Verteilung der betreffenden Aufgaben vorgelegt wird, der ersichtlich macht, inwieweit die in der Gemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in die Erledigung dieser Verwaltungsgeschäftsführungsaufgaben eingebunden sind.

Im Fall einer Ausnahme ist die Verwaltungsgeschäftsführung von der Kirchengemeinde in Eigenverwaltung oder mittels einer Verwaltungsdienstgemeinschaft nach Absatz 2 wahrzunehmen. Es gilt in diesem Fall hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung § 3 Abs. 2 Satz 2.

§ 4

Verwaltungsdienstgemeinschaft; Zusammenarbeit

(1) Die kirchlichen Rechtsträger können die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben im Wege des gemeinsamen Zusammenwirkens erledigen oder einzelne der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben durch einen anderen kirchlichen Rechtsträger erledigen lassen (Verwaltungsdienstgemeinschaft). § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt. Die Zusammenarbeit wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der kirchlichen Rechtsträger geregelt, die

1. unbefristet abzuschließen ist,
2. die genannten Aufgaben nennt und die rechtliche Verantwortlichkeit festlegt und
3. die Kostenerstattung oder die Kostenteilung für die Aufgabenerfüllung regelt.

Die Vereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Im Rahmen der Kostenteilung oder Kostenerstattung sind die zu teilenden oder erstattenden Kosten so zu bemessen, dass sie den anfallenden Aufwand decken und sich zwischen der übertragenen Aufgabe und den anzusetzenden Kosten kein Missverhältnis ergibt. § 6 gilt für die Aufgabenübertragung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Verwaltungszweckverbände für die ihnen nach § 3 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben entsprechend.

§ 5

Wahrnehmung weiterer Aufgaben

Kirchliche Rechtsträger können die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, die nicht in § 1 Abs. 2 genannt sind, an einen Verwaltungszweckverband übertragen. Art und Umfang der Aufgabenübertragung sowie die Höhe des hierfür zu entrichtenden Entgelts sind in einem Vertrag über die Auftragsverwaltung zwischen dem kirchlichen Rechtsträger und dem Verwaltungszweckverband zu regeln. Die Verwaltungsvereinbarung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. § 6 gilt für die Aufgabenwahrnehmung entsprechend.

§ 6

Aufgabenwahrnehmung, Auskunft, Haftung

(1) Der Verwaltungszweckverband handelt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz im Namen und im Auftrag der kirchlichen Rechtsträger.

(2) Der Verwaltungszweckverband führt die Anweisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Rechtsträger aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Hält er sie für rechtswidrig, teilt er dies dem kirchlichen Rechtsträger unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Besteht der kirchliche Rechtsträger weiterhin auf dem Begehren, lehnt der Verwaltungszweckverband die Durchführung ab. Dagegen kann der kirchliche Rechtsträger Beschwerde nach Artikel 112 Grundordnung zum Evangelischen Ober-

kirchenrat einlegen. Dieser entscheidet als Rechtsaufsicht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung. Hält der Evangelische Oberkirchenrat die Anweisung oder den Beschluss für rechtmäßig, teilt er dies dem Verwaltungszweckverband mit, der sodann die Anweisung oder den Beschluss auszuführen hat.

(3) Die kirchlichen Rechtsträger haben das Recht, jederzeit Auskünfte über die sie betreffenden Verwaltungsaufgaben zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. Die kirchlichen Rechtsträger sind verpflichtet, dem Verwaltungszweckverband rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Verwaltungszweckverband übermittelt dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Anforderung die erbetenen Informationen zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der kirchlichen Rechtsträger.

(5) Der Verwaltungszweckverband haftet den kirchlichen Rechtsträgern gegenüber für Schäden, die diesen bei der Erledigung der zugewiesenen Verwaltungsaufgaben durch den Verwaltungszweckverband vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden darauf beruht, dass die kirchlichen Rechtsträger ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollen Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind.

(6) Soweit es die wirtschaftliche oder rechtssichere Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben fördert, kann der Verwaltungszweckverband mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten, insbesondere mit dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern, öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten.

§ 7

Wahrnehmung von Aufgaben durch die Landeskirche

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat unterhält für die unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden kirchlichen Rechtsträger eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt). Diese übernimmt die in § 1 Abs. 2 Nr. 11 genannten Aufgaben der zentralen Gehaltsabrechnung in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ergibt.

(2) Die Erbringungs- und Abnahmepflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3 und 5 gelten insoweit entsprechend.

§ 8

Zusammenwirken im Arbeitsschutz

Die kirchlichen Rechtsträger nehmen die Verpflichtungen des Arbeitsschutzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) für die

in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Beschäftigten im Zusammenwirken mit der Landeskirche wahr. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 9 Nr. 8 KArbSchutzG.

Abschnitt 2

Zusammenwirken der Verwaltungsebenen, Amtsleitungen

§ 9

Schriftverkehr, Rechtsauskünfte

(1) Das Verwaltungs- und Serviceamt vermittelt den Schriftverkehr zwischen den kirchlichen Rechtsträgern und dem Evangelischen Oberkirchenrat, soweit die in § 1 Abs. 2 genannten Verwaltungsaufgaben betroffen sind und diese durch den Verwaltungszweckverband wahrgenommen werden. Der Dienstweg ist einzuhalten (Artikel 46 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Rechtliche Anfragen der kirchlichen Rechtsträger, die die von den Verwaltungszweckverbänden wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 betreffen, sind zunächst an das Verwaltungs- und Serviceamt zu richten. Wird die Beauftragung einer Rechtsberatung oder rechtlichen Vertretung durch Dritte erforderlich, obliegt diese Beauftragung den kirchlichen Rechtsträgern; die Beauftragung kann an den Verwaltungszweckverband delegiert werden.

§ 10

Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter

(1) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Verwaltungs- und Serviceämter sowie die Leiterinnen und Leiter der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere der
1. Information und dem Erfahrungsaustausch,
 2. Förderung der Zusammenarbeit,
 3. Verabredung und Festlegung gemeinsamer Standards im Verwaltungshandeln und in der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Gesetzes,
 4. Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen,
 5. Beratung des Evangelischen Oberkirchenrates
 - a) in Fragen der Verwaltungsabläufe zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat, den Verwaltungs-, und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Zweckverbänden,
 - b) vor der Einführung einheitlicher Software,
 - c) im Bereich der Fortentwicklung rechtlicher Regelungen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 11 Aufsicht

(1) Der Verwaltungszweckverband übt im Rahmen des Aufgabenbereichs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden in dem Umfang aus, der sich aus der Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 13 AufstG ergibt. Er übt die Aufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Dem Wesen der kirchlichen Aufsicht entsprechend berät er die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unterstützt und fördert sie und stärkt sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung nach § 2 Abs. 2 AufstG. Gegen Maßnahmen der Aufsicht kann die betroffene Kirchengemeinde nach Artikel 112 Grundordnung Beschwerde erheben.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Erteilung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen auf den Verwaltungszweckverband übertragen (§ 13 AufstG).

§ 12 Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt ab dem 1. Januar 2022 im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Verwaltungszweckverbandes eine Person in der Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer. Die zuständigen Organe des Verwaltungszweckverbandes bestimmen für die Geschäftsführung eine Stellvertretung im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer steht ab dem 1. Januar 2022 in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche. Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Stellvertretung. Die mittelbare Dienstaufsicht liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat, wobei dienstliche Weisungen der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes vorbehalten sind. Arbeits- oder dienstrechtliche Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrates zur Kündigung, Entlassung, Abberufung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag bedürfen der Zustimmung der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes.

(3) Die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes. Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes; die mittelbare Dienstauf-

sicht liegt bei der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes.

§ 13 Evangelische Kirchenverwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke

Stadtkirchenbezirke unterhalten für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben Evangelische Kirchenverwaltungsämter. Für diese gelten die Regelungen der

1. Bestimmung des Aufgabenkatalogs nach § 1 Abs. 2, der Anlage zu diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3,
2. Festlegung von Software-Standards nach § 1 Abs. 4,
3. Verwaltungsdienstgemeinschaft nach § 4 Abs. 1,
4. Zusammenarbeit mit anderen jur. Personen des öffentlichen Rechts nach § 6 Abs. 6,
5. zentralen Lohn- und Gehaltsabrechnung nach § 7,
6. Wahrnehmung des Arbeitsschutzes nach § 8,
7. Rechtsauskünfte und des Dienstwegs nach § 9,
8. Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter nach § 10 und
9. Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung nach § 12
entsprechend.

Abschnitt 3 Finanzregelungen

§ 14 Gebührenordnungen

(1) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 geregelten Aufgaben (Personalverwaltung und Finanzverwaltung) werden von den Verwaltungszweckverbänden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt eine Gebührenordnung, die der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für den jeweiligen Verwaltungszweckverband erlässt. Wird die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht erteilt, so wird die Gebührenordnung vom Landeskirchenrat erlassen. Die Gebührenordnung regelt für den Fall der Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe auch die Gebühren für die Unterstützung im Baubereich, die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die Pfarramtsverwaltung (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10).

(2) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen werden von den Verwaltungszweckverbänden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt eine Gebührenordnung für alle Verwaltungszweckverbände, die der Evangelische Oberkirchenrat erlässt. Sie umfasst auch Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen.

§ 15**Finanzzuweisung der Landeskirche**

Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 genannten Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit erhalten die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke eine pauschalierte Zuweisung der Landeskirche, soweit diese sich nicht auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben in Kindertageseinrichtungen beziehen. Die Höhe der Zuweisung wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

Abschnitt 4**Übergangsregelungen****§ 16****Übergangsregelung zur Finanzierung**

(1) Zur Entwicklung einer einheitlichen Finanzstruktur für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz erfolgen die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Maßnahmen.

(2) Die Verwaltungs- und Serviceämter und die Evangelischen Kirchenverwaltungen grenzen die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 entstehenden Aufwendungen entsprechend den vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Grundlagen zur Haushaltssystematik (§ 30 Abs. 4 KVHG) ab und legen diese mit dem Jahresabschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung vorsehen, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen ist; die Rechtsverordnung trifft die hierzu erforderlichen näheren Regelungen.

(3) Die Gebührenordnungen nach § 14 werden in einem vierjährigen Turnus überprüft. Die Gebührenordnung nach § 14 Abs. 1 soll landeskirchlich einheitlich hinsichtlich der angesetzten Maßgrößen der dafür angesetzten Gebühren gestaltet werden.

(4) Die Höhe der Zuweisung nach § 15 für Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit ist vor einer Überführung in eine zentrale Finanzierung nach dem fortbestehenden Bedarf gesondert zu überprüfen.

(5) §§ 14 und 15 sind erstmals für die Haushaltsjahre 2022/2023 anzuwenden. Die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen treten zum 31.12.2029 außer Kraft. Die Gebühren- und Umlageordnungen der Verwaltungszweckverbände bedürfen hinsichtlich des Haushaltsjahres 2021 der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 17**Übergangsregelung zur landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft und zur Struktur der Verwaltungszweckverbände**

(1) Die zum 1. Januar 2022 bestellten Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke verbleiben in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis

beim jeweiligen Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung zur Evangelischen Landeskirche in Baden versetzt werden und ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird. Besteht das Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk fort, bedürfen arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen der in § 12 Abs. 2 Satz 4 genannten Art der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Im Zuge der Erarbeitung einheitlicher Finanzregelungen soll durch Gestaltung der Rechtsverordnungen nach Art. 107 Abs. 2 Grundordnung auf eine einheitliche Struktur der Verwaltungszweckverbände hingewirkt werden.

Abschnitt 5**Rechtsverordnungen, Inkrafttreten****§ 18****Rechtsverordnungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Umsetzung dieses Gesetzes treffen, insbesondere

1. die nähere Beschreibung der in § 1 Abs. 2 genannten Verwaltungsaufgaben;
2. den Umfang der Übertragung der Verwaltungsaufgaben nach § 3;
3. die Erstellung einer Matrix zur Zuständigkeitsabgrenzung in den Einzelheiten des Verwaltungshandelns zwischen dem Verwaltungs- und Serviceamt und dem kirchlichen Rechtsträger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3;
4. zum Verfahren der Delegation von Entscheidungsbefugnissen der kirchlichen Rechtsträger an die Verwaltungs- und Serviceämter und
5. generelle Übergangsregelungen und Übergangsregelungen für Einzelfälle vorsehen.

§ 19**Inkrafttreten**

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage zu § 3**1. Personalverwaltung**

1.1 Beratung der kirchlichen Rechtsträger in Fragen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts, der Arbeitsrechtsregelungen und sonstiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Personalverwaltung

1.2 Erledigung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Begründung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen

1.3 Erledigung der Aufgaben der Personalverwaltung für das einzelne Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis

1.4 Erledigung allgemeiner Maßnahmen der Personalverwaltung

1.5 Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen

1.6. Vollzug der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung, Führung und Beendigung von Kirchenbeamtenverhältnissen unter Mithilfe des Evangelischen Oberkirchenrates

2. Finanzverwaltung

2.1 Entwurf der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung nach standardisiertem Muster

2.2 Haushaltsplanbewirtschaftung und -überwachung

2.3. Erstellung der Jahresabschlüsse

2.4 Führung der Finanzbuchhaltung und von Kassengeschäften

2.5 Verwaltung des Vermögens und der Schulden

2.6. Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens nach § 44 KVHG (Haushaltssicherungskonzept; HSK)

2.7. Erstellung von Steuererklärungen und -anmeldungen für den kirchlichen Rechtsträger

2.8. Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen

3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen von Kirchengemeinden, soweit diese Aufgaben nicht bereits in Nummer 1, 2, 4 bis 6 enthalten sind

3.1 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Führung der Kindertageseinrichtung

3.2 Vorbereitung von Grundlagenentscheidungen des Kirchengemeinderates für die Kindertageseinrichtung

3.3 Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung jeweils in Abstimmung mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates und der Personalverwaltung

3.4 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Profilierung der inhaltlichen Arbeit in der Kindertageseinrichtung im Zusammenwirken mit der Fachberatung

3.5 Unterstützung anderer verantwortlicher Stellen bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bezug auf die Kindertageseinrichtung

3.6. Unterstützung bei der Verwaltung der Finanzen in Abstimmung mit der Finanzabteilung

3.7 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und der Leitung der Kindertageseinrichtung

3.8. Wahrnehmung sämtlicher Verwaltungsaufgaben der in Nummer 1, 2 und 4 bis 8 genannten Bereiche, soweit dies die Verwaltung der Kindertageseinrichtung betrifft

4. Arbeitsschutz

4.1 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Entwicklung und Festlegung der Arbeitsschutzpolitik und der Arbeitsschutzziele

4.2 Initiierung, Prüfung und Anpassung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Basis von Begehungen und Beratungen für den Rechtsträger

4.3 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Planung und Bereitstellung der für den Arbeitsschutz erforderlichen finanziellen Mittel

4.4 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Unterweisung von Mitarbeitenden und Initiierung von Anweisungen und Erläuterungen

4.5 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Bildung und Arbeit der Arbeitsschutzausschüsse

4.6 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Wahrnehmung der Verpflichtungen nach § 8

4.7. Unterstützung des Rechtsträgers bei der vorsorgenden Organisation von Notfallmaßnahmen

5. Datenschutz

5.1 Übernahme der Aufgaben der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 38 DSGVO-EKD aufgrund gesonderter Bestellung durch die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk

5.2 Beratung der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in Fragen des Datenschutzes und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung

5.3 Information des Kirchengemeinderates in Fragen des Datenschutzes

6. IT-Sicherheit

6.1 Übernahme der Aufgaben der oder des IT-Sicherheitsbeauftragten für die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk nach § 5 IT-SVO-EKD aufgrund gesonderter Bestellung durch die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk

6.2 Beratung der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in Fragen der IT-Sicherheit und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung

6.3 Information des Kirchengemeinderates in Fragen der IT-Sicherheit

7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, soweit die Kirchengemeinde aus drei oder mehr Pfarrgemeinden besteht

7.1 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates

7.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind

7.3 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind

8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken

8.1 Unterstützung des Bezirkskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan

8.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Kirchenbezirks, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind

8.3 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind

8.4 Wahrnehmung von Aufgaben des Dekanatssekretariats

9. Pfarramtsverwaltung

9.1 Unterstützung des Ältestenkreises bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer

9.2 Unterstützung der für die Pfarramtsverwaltung zuständigen Person bei der Wahrnehmung der originär mit der Führung des Pfarramtes verbundenen Aufgaben

9.3 Wahrnehmung von Aufgaben des Pfarramtssekretariats

9.4 Unterstützung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung einer Dienstgruppe

10. Aufgaben der Bauherrenfunktion und der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke

10.1 Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers in Fragen des Gebäudemanagements

10.2 Beratung und Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Bauunterhaltung

10.3 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen

10.4 Unterstützung bei der Versicherungsabwicklung von Gebäudeschäden

10.5 Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften

10.6 Bewirtschaftung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten oder Denkmale bebauter Grundstücke

10.7 Verwaltung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen

10.8 Führung des Grundstücksverkehrs (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten)

11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung

11.1 Berechnung, Prüfung, Überwachung und Führung des mit den Arbeitsentgelten zusammen-

hängenden Zahlungsverkehrs im Zusammenwirken mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen

11.2 Unterstützung der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen bei Personalverwaltung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen der kirchlichen Rechtsträger

11.3 Pflege der Benutzer- und Personendaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen

Artikel 2

Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S.3) wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann für seinen Aufgabenbereich, die kirchlichen Rechtsträger können jeweils für ihren Aufgabenbereich Gebührenordnungen erlassen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.“

Artikel 3

Änderung des KArbSchutzG

Das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden - (K-Arbeitsschutzgesetz - KArbSchutzG) vom 23. Oktober 2008 (GVBl. S. 198) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Aufgaben des Rechtsträgers im Arbeitsschutz

(1) Zu den Aufgaben der Rechtsträger im Bereich des Arbeitsschutzes gehört es insbesondere:

1. für eine geeignete Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu sorgen und die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen;
2. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten;
3. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen;
4. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben;
5. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung).

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Rechtsträger von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.

(2) Rechtsträger können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.

(3) Die für die Unterstützung der Kirchengemeinde in Fragen des Arbeitsschutzes zuständige Person des Verwaltungs- und Serviceamtes hat das Recht, die Befassung des Kirchengemeinderates mit einer Beschlussvorlage zu Fragen des Arbeitsschutzes zu verlangen. In diesem Fall soll sie beratend an der Sitzung des Kirchengemeinderates teilnehmen und kann Anträge zum Thema Arbeitsschutz stellen.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ortskräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. Diese stehen in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche. Die Personen werden örtlich bei den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern oder den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern eingesetzt.

(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere:

1. Durchführung von Beratung und Begehungen der in § 2 genannten Rechtsträger zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen;
2. Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
3. Unterstützung der in § 2 genannten Rechtsträger bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 1;
4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen;
5. die sonstigen, sich aus der entsprechenden Anwendung von § 6 ASiG ergebenden Aufgaben.“

3. In § 5 wird

- a) jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt,
- b) in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:
„2. Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung und Unterstützung der arbeitsmedizinischen Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;“

4. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind bei einem Rechtsträger nach § 2 Einrichtungen im Sinn des Arbeitsschutzrechts vorhanden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ist für diese ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden; es kann bei diesem Rechtsträger ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss gebildet werden.“

5. In § 6 Abs. 2 wird in Satz 1

- a) Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter;“
- b) in Nummern 3 und 5 jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort: „oder“ ersetzt;
- c) in Nummer 5 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt;
- d) folgende Nummer 6 angefügt:
„6. soweit vorhanden die Schwerbehindertenvertretung.“

6. In § 7 Abs. 2 wird Nummer 6 wie folgt gefasst:

„drei Vertreterinnen oder Vertreter der Rechtsträger;“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Aufsichtsmaßnahmen

Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, welche die Gesundheit oder das Leben bedrohen, nicht beseitigt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Maßnahmen nach dem kirchlichen Aufsichtsrecht ergreifen.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Ermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung hinsichtlich

1. der Durchführung der Aufgaben des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 1;
2. der Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2;
3. der Bestellung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit nach § 4 Abs. 1;
4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung nach § 5 Abs. 2;
5. der Bildung eines gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2;
6. der Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz nach § 7 Abs. 2;
7. der Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht;
8. der Unterstützung der Evangelischen Landeskirche in Baden bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes bei den in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Mitarbeitenden nach § 8 VSA-G
eine Rechtsverordnung erlassen.“

9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a
Übergangsregelung**

Die zum 1. Januar 2021 nach § 4 bestellten Ortskräfte verbleiben in einem Arbeitsverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung zur Evangelischen Landeskirche in Baden versetzt werden und ein Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird. Besteht das Arbeitsverhältnis zum Verwaltungszweckverband fort, ist § 3 Abs. 5 der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung hierfür anzuwenden.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2019

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
zur Erprobung der
Ressourcensteuerung im
Kirchenbezirk**

Vom 23. Oktober 2019

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Erprobungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

(ErpG-RS-KB) vom 24. April 2015 (GVBl. 2015, S. 94) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird Satz 4 aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2019

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung und
des
Leitungs- und Wahlgesetzes 2019**

Vom 23. Oktober 2019

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit nach Artikel 59 Abs. 2 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung - GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 79 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 wird aus dem Kreis der Mitarbeitenden des jeweiligen Referates in widerruflicher Weise eine ständige Stellvertretung bestellt. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds nimmt diese an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Mitgliedes durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landesbischofin oder dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.“

2. Artikel 82 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 82

(1) Der Landeskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und aus Synodalen gebildet, die die Landessynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Landeskirchenrates werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.“

3. Artikel 85 und 86 werden aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 32), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt gefasst:
„Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG)“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach „§ 54 Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode“ wird eingefügt:
„IX a. Der Landeskirchenrat
§ 54a Mitglieder des Landeskirchenrates
§ 54b Vorsitz im Landeskirchenrat
§ 54c Beschlussfassung“
3. In § 1
 - a) wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Landeskirchenrates,“
 - b) wird die bisherige Nummer 3 zu Nummer 4.
4. Nach § 54 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„IX a. Der Landeskirchenrat

§ 54a

Mitglieder des Landeskirchenrates

- (1) Der Landeskirchenrat besteht aus
 1. der Landesbischöfin oder dem Landesbischof,
 2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode,
 3. der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode,
 4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
 5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen,
 6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und
 7. dem Mitglied der Theologischen Fakultät nach Artikel 87 GO.

Die Zahl der Mitglieder Nummer 3 bis 5 steht im Verhältnis 2 zu 1 zur Zahl der Mitglieder nach Nummer 6.
- (2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt die nach Artikel 79 Abs. 5 GO bestellte Stellvertretung an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.
- (3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 dürfen höchstens die Hälfte der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).

(4) Die Amtszeit der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neu gewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden aus der Landessynode während der Amtszeit endet das Amt mit der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers. Die Nachwahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode.

(5) Die Prälatischen und Prälatischen gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an.

§ 54b

Vorsitz im Landeskirchenrat

- (1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in voller Besetzung führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof.
- (2) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.
- (3) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates geregelt, die für einzelne Beratungsgegenstände abweichende Regelungen treffen kann.

§ 54c

Beschlussfassung

- (1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.
- (2) Für die Beschlussfassung des Landeskirchenrates gelten die allgemeinen landeskirchlichen Regelungen. Abweichend davon entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.
- (3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Art. 108 Abs. 4 GO) muss mindestens die Hälfte der synodalen Mitglieder dem Antrag zustimmen.“
5. In § 82 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 54a Abs. 3 Satz 2 LWG ist erstmals für die Zusammensetzung des Landeskirchenrates nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2019 anzuwenden. Bis dahin gilt folgende Regelung: Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 dürfen höchstens die Hälfte der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2019

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des
Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des
Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz
der EKD (AG-PfDG.EKD)**

Vom 24. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBesG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

a. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "ein Viertel" durch die Worte "die Hälfte" ersetzt;

b. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat herzustellen."

Artikel 2

**Änderung des Ausführungsgesetzes
Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfDG.EKD)**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2019

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über besondere
Gemeindeformen und anerkannte
Gemeinschaften**

Vom 24. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Personalgemeindengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz - PersGG) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird von einer Person einer Personalgemeinde für deren Zwecke ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, so kann dieser für die Unterhaltung des Gebäudes eine Zuweisung entsprechend §§ 6 und 11 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der am 01.01.2020 geltenden Fassung gewährt werden. Diese ist zweckgebunden für diese Gebäude oder Teile derselben einzusetzen. Die Überlassung bedarf der Anzeige an den Evangelischen Oberkirchenrat. Die zweckgebundene Verwendung der Zuweisung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.“

2. In § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird für die Zwecke der Personalgemeinde von einer Person ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes angemietet oder gepachtet, so können 70 Prozent der Ausgaben für Mietzins oder Erbbauzinsen an diese Person erstattet werden, sofern das ortsübliche Maß nicht überschritten wird. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2019

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Freiamt-Mußbach-Keppenbach- Reichenbach, Ottoschwanden und Brettental zur Evangelischen Kirchengemeinde Freiamt (VereinigungsRVO Freiamt)

Vom 21. November 2019

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 30), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Freiamt-Mußbach-Keppenbach-Reichenbach, Ottoschwanden und Brettental

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Freiamt-Mußbach-Keppenbach-Reichenbach, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Mußbach, Keppenbach und Reichenbach der politischen Gemeinde Freiamt und den Ortsteil Obersexau der politischen Gemeinde Sexau umfasst;

2. die Evangelische Kirchengemeinde Ottoschwanden, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Ottoschwanden der politischen Gemeinde Freiamt umfasst und

3. die Evangelische Kirchengemeinde Brettental, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Brettental der politischen Gemeinde Freiamt umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Freiamt“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für den Haushaltszeitraum 2020/2021 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2020/2021 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. November 2019

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Berichtigungen

Berufen auf Pfarrstellen im Religionsunterricht

Unter Rubrik „Personalnachrichten“ im GVBl. Nr. 09/2019 hier „Berufen auf Pfarrstellen im Religionsunterricht“ muss es lauten:

Pfarrerin Martina Weber-Ernst zur Religionslehrerin im Kirchenbezirk Wertheim mit Wirkung vom 1. September 2019.

Bekanntmachungen

Satzung des Friedensinstituts der Evangelischen Hochschule Freiburg (FI-Satzung)

Vom 14. Oktober 2019

Der Senat der Evangelischen Hochschule Freiburg erlässt gemäß § 10 Abs. 1 Kirchliches Gesetz über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 20. Oktober 2016 (GVBl. S. 230), und gemäß § 16 Abs. 1 Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) vom 11. Februar 2004 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert am 24. Juli 2013 (GVBl. S. 249), mit Genehmigung durch das Kuratorium (§ 10 Abs. 2 EH-G) folgende Satzung:

§ 1

Aufgabe, Bezeichnung, Stellung

(1) Die Hochschule errichtet - mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 EH-G) und in Übereinstimmung mit der Beschlussfassung der Landessynode vom 12. April 2019 - ein Institut zur Forschung und zum Wissenstransfer in den Themenfeldern Friedensarbeit, Friedenspädagogik, Friedensethik und Friedensentwicklung zum 1. Januar 2020.

(2) Das Institut führt die Bezeichnung Friedensinstitut der Evangelischen Hochschule Freiburg.

(3) Als fachbereichsübergreifende zentrale Einrichtung der Hochschule ist das Institut keinem Fachbereich, sondern der Rektorin bzw. dem Rektor zugeordnet. Sie bzw. er vertritt die Belange des Instituts im Senat.

§ 2

Anzuwendendes Recht

Auf das Institut sind die Regelungen des Landeshochschulgesetzes für zentrale Hochschuleinrichtungen (§ 28 LHG) sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen

gelten die Regelungen des kirchlichen Hochschulrechts uneingeschränkt für den Betrieb des Instituts und die dort eingesetzten Mitarbeitenden.

§ 3

Auftrag und Angebot des Instituts

(1) Das Institut nimmt im Rahmen des Bildungsauftrags der Hochschule (§ 2 Abs. 1 Satz 3 EH-G) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ebenso wahr wie Aufgaben der Weiterbildung.

(2) Das Institut führt Veranstaltungen in der Hochschule durch, die allen Mitgliedern der Hochschule offenstehen.

(3) Darüber hinaus veranstaltet das Institut - innerhalb oder außerhalb der Hochschule - Formate für die kirchliche und sonstige Öffentlichkeit.

§ 4

Institutsleitung

(1) In der Implementierungsphase des Instituts (Absatz 3) wird es von einer Geschäftsführenden Direktorin bzw. einem Geschäftsführenden Direktor sowie einer Wissenschaftlichen Direktorin bzw. einem Wissenschaftlichen Direktor gemeinsam geleitet. Konzeptionen und Planungen werden gemeinsam entwickelt.

(2) Nach Abschluss der Implementierungsphase kann das Institut von einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule allein geleitet werden.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule auf bestimmte Zeit (Implementierungsphase) ernannt. Sie bzw. er ist für die Dauer ihrer bzw. seiner Aufgabe Mitglied der Hochschule nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 EH-G. Sie bzw. er ist für die administrative Seite der Institutsleitung zuständig, vor allem für die Ressourcenplanung und die Vernetzung des Instituts in die Arbeitsbereiche der Landeskirche.

(4) Zur Wissenschaftlichen Direktorin bzw. zum Wissenschaftlichen Direktor wird vom Senat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule nebenamtlich beauftragt (Implementierungsphase). Absatz 2 bleibt unberührt. Sie bzw. er ist für die fachlich-wissenschaftliche Seite der Institutsleitung zuständig, insbesondere für die fachliche Qualität der Forschung und die Vernetzung des Instituts in die übrige Forschung der Hochschule.

(5) Die Personen nach Absatz 3 und nach Absatz 4 vertreten sich im Abwesenheitsfall gegenseitig.

(6) Der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor kann ein Lehrauftrag erteilt werden.

(7) Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der Institutsleitung kann in einem Geschäftsverteilungsplan

festgelegt werden. Ihn erstellt die Rektorin bzw. der Rektor auf Vorschlag der Institutsleitung.

§ 5

Institutsbeirat

(1) Entsprechend § 25 RVO Verfassung EH wird für das Institut ein Beirat gebildet, in den Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kirche und Politik berufen werden sollen.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens zwölf und höchstens vierzehn Mitgliedern, die von der Hochschule im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden.

(3) Die Institutsleitung bereitet die Sitzungen des Institutsbeirats vor, berichtet ihm über Planungen, Konzepte sowie Aktivitäten des Instituts und berücksichtigt dessen Empfehlungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Freiburg, den 14. Oktober 2019

Der Senat

Prof. Dr. Renate
Kirchhoff

Rektorin

Umbenennung

OKR 05.12.2019

AZ: 11/10

Die Evangelische Pfarrgemeinde Immanuel, Pfingstberg, Martin und Versöhnung wird durch Beschluss des Ältestenkreises nach § 2 Abs. 2 RL-Namensgebung vom 10. Oktober 2019 im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat nach § 2 Abs. 2 RL-Namensgebung in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in

„Evangelische Gemeinde Rheinau“

umbenannt.

Umbenennung

OKR 05.12.2019

AZ: 11/10

Die Evangelische Pfarrgemeinde in der Neckarstadt und Paul-Gerhardt wird durch Beschluss des Ältestenkreises nach § 2 Abs. 2 RL-Namensgebung vom 26. September 2019 im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat nach § 2 Abs. 2 RL-Namensgebung in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung in

„Evangelische Gemeinde in der Neckarstadt“

umbenannt.

Mitglieder der Landessynode

OKR 21.11.2019

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, ist Herr Rainer Schnebel (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Ortenau) zum 1. Mai 2019 aus der Landessynode ausgeschieden.

Mitglieder des Landeskirchenrats

OKR 21.11.2019

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2019 gemäß Art. 82 der Grundordnung i.V.m. § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode als Nachfolger von Herrn Rainer Schnebel die Synodale Dorothea Schaupp als ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats nachgewählt.

Frühjahrstagung 2020

OKR 15.11.2019

AZ: 14/44 der Landessynode

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 22. bis 25. April 2020 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 10. März 2020 ab.

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

OKR 27.11.2019

AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 11. November 2019 (AZ: RA-7141.15/98) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Freiamt-Mußbach-Keppenbach-Reichenbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ausgesprochen.

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

OKR 27.11.2019

AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 11. November 2019 (AZ: RA-7141.15/97) die Anerkennung der

Evangelischen Kirchengemeinde Eggenertal-Feldberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ausgesprochen.

Sachversicherung

OKR 25.11.2019

AZ: 52/3

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Wirkung zum 01.01.2020 einen neuen Gebäude- und Inventarversicherungsvertrag abgeschlossen.

Die in der landeskirchlichen Gebäudewertdatei erfassten Gebäude sowie Um- und Neubauten sind gegen Elementarschäden abgesichert. Der landeskirchliche Inventarversicherungsschutz gilt auch in gemieteten und gepachteten Räumlichkeiten. Bei der Schadensregulierung werden die vertraglich vereinbarten Selbstbehalte in Abzug gebracht.

Ab dem 01.01.2020 gelten folgende Selbstbehalte als vereinbart:

Leitungswasserschaden	5.000 €
Einbruchdiebstahl	1.500 €
Feuer	3.000 €
Böswillige Beschädigung	3.000 €
Sturm- und Hagelschäden	3.000 €

Bauleistungsleistungsversicherung

Mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wird bei Abschluss einer Bauleistungsversicherung auf Basis des landeskirchlichen Rahmenversicherungsvertrages eine Mindestprämie in Höhe von 100 Euro zzgl. 19 % Versicherungssteuer fällig.

Da es sich bei der Bauleistungsversicherung um einen Rahmenversicherungsvertrag handelt, wird dieser nur im Bedarfsfall von unseren Einrichtungen auf eigene Kosten abgeschlossen.

Sollten die Einrichtungen vor Ort einen für sie günstigeren Versicherer finden, sind sie nicht an den Abschluss unseres Rahmenversicherungsvertrages gebunden.

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts “ Evangelischer Kirchenfonds Adelsheim“

OKR 10.12.2019

AZ: 51/11 Adelsheim

Der Evangelische Kirchenfonds Adelsheim wurde durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 23. Juli 2019 aufgelöst.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Besetzung von Dekanaten

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt

Das Dekanat im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt wird zum 1. September 2020 vakant und ist daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Mit dem Dekanatsamt ist ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst der Pfarrstelle II der Stadtkirchengemeinde Baden-Baden verbunden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

4. Februar 2020

an Herrn Landesbischof Professor Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

Pforzheim, Evangelische Gemeinde Buckenberg-Haidach, Pfarrstelle II
(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Gemeinde Buckenberg-Haidach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Die Stadt Pforzheim mit 127.000 EinwohnerInnen ist eine dynamische Großstadt mit hoher Wohnqualität, viel Natur und einem breiten kulturellen Angebot. Pforzheim liegt mit guter Verkehrsanbindung und

ÖPNV zwischen Karlsruhe und Stuttgart an der Pforte zum Schwarzwald.

Nach zahlreichen Zusammenschlüssen bilden neun Pfarrgemeinden den Stadtkirchenbezirk Pforzheim.

Der Pforzheimer Stadtteil Buckenberg-Haidach mit über 13.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt am südöstlichen Stadtrand von Pforzheim umgeben von Wald und Feldern. Alle Schularten sind auf dem Gemeindegebiet vorhanden, ebenso eine Hochschule, ein Seniorenheim und eine Vielzahl von Kindertageseinrichtungen. Die Altersstruktur ist bunt durchmischt mit vielen Familien mit Kindern ebenso wie Senioren und Studierenden. Der Stadtteil gliedert sich sozialräumlich in vier Quartiere: Haidach, Buckenberg, die Siedlung im Hagenschieß und das Neubaugebiet Tiergarten. Ein großer Teil der Bevölkerung besteht aus deutschen Spätaussiedlerfamilien aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten. Ein regelmäßiger Austausch und Kooperationen von Vereinen, dem Bürgerhaus Buckenberg-Haidach (Mehrgenerationenhaus), Schulen und Kirchen stärken den Sozialraum.

Besonders mit der Katholischen Gemeinde St. Elisabeth findet eine sehr ausgeprägte und freundschaftlich gelebte Ökumene statt, die weit über gemeinsame Gottesdienste, Dienstgespräche und Themenabende hinausgeht. Seit April 2019 decken sich die beiden Gemeindegebiete nahezu, denn die beiden evangelischen Gemeinden Buckenberg und Haidach wurden zusammengelegt. Mit der erfolgten Fusion gehören nun ca. 4.427 Gemeindeglieder zur Gemeinde. Dieser Weg wurde durch ein langjähriges vertrauensvolles Miteinander beider Ältestenkreise und dem Team der Dienstgruppe ermöglicht. Ein gemeinsames Gebäudekonzept wurde erarbeitet, beide Kirchräume erhalten und das Pfarramt am Standort Buckenberg zusammengelegt. So finden auch weiterhin in beiden Gemeindeteilen sonntägliche Gottesdienste und zahlreiche Veranstaltungen wie Gruppen und Kreise statt.

Das Pfarrhaus (Baujahr 1981) wurde 2018 außen vollständig energetisch saniert. Die Innenräume sind teilsaniert und der Garten neu angelegt. Das Haus liegt im Herzen der Haidacher Wohnsiedlung in Nachbarschaft zum Gemeindezentrum und Kindergarten Haidach und grenzt an das Pfarrhaus der zweiten Pfarrstelle an. Das Pfarramt und Gemeindehaus Buckenberg ist fußläufig erreichbar.

Der gerade neu gewählte und voll besetzte Ältestenkreis vereint Männer und Frauen aus allen Wohnbereichen des Gemeindegebiets. Zur Dienstgruppe gehören außerdem eine Pfarrkollegin mit vollem Deputat und ein Gemeinédiakon, der mit 50% in der Gemeinde für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit tätig ist und mit 50% den bezirklichen Auftrag der Familienarbeit hat. Ein Schwerpunkt der neuen Amtsperiode wird sicherlich die Vertiefung des Zusammenwachsens der Stadtteile Buckenberg und Haidach sowie die weitere Ausarbeitung des Profils Familienkirche sein. Hierbei möchten wir verstärkt in die generationenübergreifende Arbeit gehen und dabei

junge Familien mit älteren Menschen zusammenbringen. Eine Projektgruppe „Familienkirche“ hat hier bereits erste Schritte angestoßen, wie regelmäßige generationenübergreifende Gottesdienste mit anschließendem Mittagessen, eine Familienfreizeit und Projekte für Neuzugezogene und Neugeborene. Weiterhin besteht eine enge Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Kindertageseinrichtungen im Buckenberg und Haidach, deren sieben Gruppen von einem gemeinsamen Leitungsduo geführt werden.

Engagierte Ehrenamtliche, von denen einige seit langen Jahren, andere erst ganz frisch dabei sind, organisieren zusammen mit den Hauptamtlichen das Gemeindeleben.

Im Pfarramt arbeiten zwei Sekretärinnen mit jeweils 12 Wochenarbeitsstunden und in beiden Kirchen unterstützen jeweils eine Kirchendienerin und ein Hausmeister das Team.

Wir möchten als Gemeinde im Team von Haupt- und Ehrenamtlichen verstärkt auf die Menschen in unserem Stadtteil zugehen, Gemeinde ein einladendes Gesicht geben, Menschen für den Glauben begeistern und dabei unterschiedliche Bevölkerungs- und Altersgruppen zusammenführen.

Hierfür wünschen wir uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der vertrauensvoll und zuverlässig mit dem Ältestenkreis, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet. Wenn Sie Freude daran haben, neue Ziele und Projekte anzudenken, im Team auch einfach mal etwas auszuprobieren und umzusetzen, ist bei uns Raum dafür. Impulse für einen innovativen Besuchsdienstkreis, Räume für kirchenferne, aber interessierte Menschen oder Angebote an den Schnittstellen von Sozialraum und Gemeinde sind herzlich willkommen.

Wie die Aufgabenbereiche von Kindergarten, Schulpflicht, Konfirmandenarbeit, Erwachsenen- und Familienarbeit, Geschäftsführung und Co im Team verteilt werden, soll in einem gemeinsamen Dienstgruppen-coaching gabenorientiert erarbeitet werden. Gemeinsam wollen wir ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten, fördern und neu gewinnen.

So freuen wir uns als Ältestenkreis auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der Freude an der vielseitigen Verkündigung des Evangeliums hat, ein Gespür für das Miteinander von unterschiedlichen Traditionsformen und Generationen mitbringt und Impulse im Gemeindeleben setzen kann.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde finden Sie auch auf unserer Homepage www.buckenberg-haidach-evangelisch.de.

Wenn diese spannenden Aufgaben und Herausforderungen in der Evangelischen Gemeinde Buckenberg-Haidach Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme und Bewerbung!

Für weitere Fragen stehen gerne zur Verfügung:

Frau Ute Vogel,

Vorsitzende des Ältestenkreises,
Telefon: 0151 10073888,
E-Mail: utedorovogel@gmail.com,

Pfarrerin Marina von Ameln,
stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises,
Telefon: 0157-31386877,
E-Mail: marina.vonameln@kbz.ekiba.de und

Dekanin Christiane Quincke,
Telefon: 07231-378790,
E-Mail: christiane.quincke@kbz.ekiba.de.

Pforzheim, Matthäusgemeinde (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)

Die Pfarrstelle der Matthäusgemeinde Pforzheim kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Die Matthäusgemeinde mit ihren derzeit 2.050 Gemeindegliedern liegt im Westen der Stadt Pforzheim, einer Stadt mit 127.000 Einwohnern, am Rande des Nordschwarzwaldes zentral gelegen zwischen Karlsruhe und Stuttgart.

Es finden sich vor Ort Schulen aller Ausrichtungen, eine Hochschule von internationalem Rang, zahlreiche Kinderbetreuungsangebote, moderne medizinische Versorgungseinrichtungen sowie vielfältige Kultureinrichtungen und Freizeitmöglichkeiten.

Die Matthäusgemeinde liegt im Stadtteil Arlinger, einem der attraktivsten Wohngebiete der Stadt.

Der Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt gliedert sich in neun Pfarrgemeinden mit unterschiedlichen Schwerpunkten. In der Weststadt kooperiert die Matthäusgemeinde eng mit der Gemeinde an der Christuskirche. Dies zeigt sich u.a. in der Kirchenmusik, der Konfirmandenarbeit, dem Kinderzirkus Mega Spinati, besonderen Gottesdiensten und regelmäßiger, gemeinsamer Gremienarbeit. Beide Weststadtkirchen werden die Kooperation noch weiter ausbauen mit der Perspektive für einen späteren Zusammenschluss.

Als Gotteshaus steht der Gemeinde die unter Denkmalschutz stehende Matthäuskirche, erbaut im Jahre 1953 von Professor Egon Eiermann, zur Verfügung.

Im Untergeschoß der Matthäuskirche ist der dreigruppige Kindergarten mit Kleinkindgruppe und schönem Außengelände untergebracht.

Für die Gemeindegemeinschaft stehen ein großer Saal und verschiedene Gruppenräume zur Verfügung, die viele Möglichkeiten bieten. Das Gemeindehaus bildet mit Pfarramt und Pfarrwohnung einen Gebäudekomplex neben der architektonisch bedeutsamen Kirche. Die Pfarrwohnung im Bungalowstil mit großem Garten (nicht einsehbares Atrium) hat eine Wohnfläche von 167 qm, 5 Zimmer und bietet sehr angenehme Wohnmöglichkeiten - auch für eine Familie.

Neben der Pfarrerin / dem Pfarrer arbeiten hauptamtlich in der Gemeinde die Kantorin, die Pfarramtssekretärin sowie der Kirchendiener und Hausmeister.

Die kirchenmusikalische Arbeit verantwortet die Kantorin in beiden Weststadtkirchen.

Die Matthäusgemeinde ist eine lebendige Gemeinde. Wichtig ist uns, dass alle Generationen und Zielgruppen ihren Platz finden können und genug Raum für Begegnung, auch zwischen Jung und Alt, gemeinsame Unternehmungen, gute Gespräche zu theologischen und anderen Themen und vieles andere mehr bleibt.

Eine wichtige Säule unserer Gemeinde ist das ehrenamtliche Engagement.

Informationen zu unseren Gruppen und Kreisen finden Sie auf unserer Homepage www.matthaeusgemeinde-pforzheim.de

Besondere Aktivitäten im Laufe des Jahres sind Kinder- und Familiengottesdienste, Andachten zur Passions- und Adventszeit, Gemeindefest und Gemeindeessen, ökumenische und kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Der Ältestenkreis wünscht sich für die Gemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- fröhlich und Mut machend den Glauben vermittelt;
- ansprechende und lebensnahe Gottesdienste hält;
- seelsorgliche Kontakte zu Gemeindegliedern aller Altersstufen pflegt;
- Mitarbeitende wertschätzend begleitet;
- neue Ideen und Impulse mitbringt und auch Bewährtes gelten lässt;
- aufgeschlossen ist für unsere vielfältigen kirchenmusikalischen Aktivitäten;
- strukturell und konzeptionell die bisherige Gemeindegemeinschaft weiterentwickelt;
- bereit ist zur regionalen Zusammenarbeit.

Haben Sie Interesse, unsere Gemeinde kennen zu lernen? Dann nehmen Sie Kontakt auf zu:

Stefan Schick,
Vorsitzender des Ältestenkreises,
Telefon: 07231 468596,

Evangelisches Pfarramt der Matthäusgemeinde,
Oosstr. 1,
75179 Pforzheim,
Telefon: 07231 442424,
E-Mail: matthaeusgemeinde@evkirche-pf.de, oder

Dekanin Christiane Quincke,
Telefon: 07231 378790,
E-Mail: christiane.quincke@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

18. Februar 2020

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Bühlertal

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle Bühlertal kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2019 enthalten.

Weitere Auskünfte erteilt:

Werner Ziegler,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 07223 72474,

Dekan Thomas Jammerthal,
Telefon 07221 9067 22,
E-Mail: thomas.jammerthal@ekibad.de.

Freiburg, Pfarrstelle IV der Pfarrgemeinde Südwest

(Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle IV (Predigtbezirk Dietrich-Bonhoeffer) in der Dienstgruppe der Pfarrgemeinde Südwest in Freiburg kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2019 enthalten.

Weitere Auskünfte erteilt:

Bernd Riegraf,
Vorsitzender des Ortsältestenrates im Predigtbezirk Dietrich Bonhoeffer,
Telefon: 0761 494515,
E-Mail: bernd.riegraf@t-online.de,

Sarah-Louise Müller,
Geschäftsführende Pfarrerin der ev. Pfarrgemeinde Südwest,
Telefon: 0761 459690,
E-Mail: Sarah-Louise.Mueller@kbz.ekiba.de,

Dekan Markus Engelhardt,
Telefon: 0761 7086326,
E-Mail: dekanat.freiburg@kbz.ekiba.de.

Sulzfeld

(Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle Sulzfeld kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sulzfeld ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 09/2019 enthalten.

Weitere Auskünfte erteilt:

Rolf Krüger,
Stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderats,
Telefon: 07269 911019,
Email: info@krueger-holzbau.de,

und das zuständige Dekanat in Bretten,
Telefon: 07252 1055,
E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

4. Februar 2020

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag, Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat II - Personal und Organisationsentwicklung -/Evangelischen Hochschule Freiburg

An der Evangelischen Hochschule Freiburg ist zum 1. September 2020 die Stelle

Leitung des Prädikantinnen-/Prädikantendienstes der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Evangelischen Hochschule Freiburg / Landeskirchliche(r) Beauftragte(r) für Prädikantinnen-/Prädikantenarbeit

mit einem vollen Dienstverhältnis zu besetzen. Dienstort ist Freiburg.

Zum Anforderungsprofil gehören:

- Organisation und Durchführung der Curricula der Prädikantinnen-/Prädikantenausbildung;
- Leitung der Geschäftsstelle der Prädikantinnen-/Prädikantenarbeit in der Evangelischen Hochschule Freiburg;
- Erarbeitung eines Konzepts für die Qualifikation und Vernetzung der Bezirksbeauftragten für den Prädikantinnen-/Prädikantendienst;

- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Profilierung der Prädikantinnen/Prädikanten als eigene Gruppe innerhalb der Verkündigungsdienste;
- Entwicklung und Leitung von empirischen Forschungsprojekten zum Prädikantinnen-/Prädikantendienst in Kooperation mit dem Forschungsinstitut der EH Freiburg;
- Lehre im Studiengang Bachelor Religionspädagogik/Gemeindediakonie an der Evangelischen Hochschule Freiburg;
- Repräsentation der Prädikantinnen-/Prädikantenarbeit auf allen Ebenen der Landeskirche.

Voraussetzungen für eine Berufung sind:

- Abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie;
- Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden;
- Erfahrung in der Breite des Gemeindepfarrdienstes und in (Theorie und) Praxis der Konzeption und Durchführung von Zielgruppengottesdiensten, Kasualien und kleinen Formaten unter den Bedingungen gesellschaftlicher Pluralität;
- Akademische Lehrerfahrung;
- Forschungserfahrung in empirischer und/oder theoretischer Forschung nachgewiesen durch Promotion.

Eine Berufung auf die Pfarrstelle erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat zeitlich befristet auf sechs Jahre (Wiederberufung ist möglich). Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 14, ab der 7. Stufe nach Besoldungsgruppe A 15.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Informationen zum Prädikantinnen-/Prädikantendienst stehen auf der Homepage <https://praedicare.de> zur Verfügung.

Weitere Auskünfte zur Stelle und den Aufgaben erteilen Ihnen gerne:

Kirchenrat Michael Löffler
Telefon: 0721 9175 214,
E-Mail: Michael.Loeffler@ekiba.de und

Rektorin Prof. Dr. Renate Kirchhoff,
Telefon: 0761 4781210,
E-Mail: Renate.Kirchhoff@eh-freiburg.ekiba.de

zur Verfügung.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

18. Februar 2020

mit den üblichen Unterlagen in schriftlicher Form auf dem Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat – Personalreferat –, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe sowie in Durchschrift dem Rektorat der Evangeli-

schen Hochschule Freiburg, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg mitzuteilen.

IV. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Region Mitte-Süd im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe kann ab sofort mit halbem Deputat besetzt werden.

Wir suchen

eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die / der interessiert ist, schwerpunktmäßig in der Senioren-/Erwachsenenarbeit tätig zu sein. Dazu gehören u.a. die Gottesdienste in unseren beiden Seniorenheimen und die Leitung der Besuchsdienstkreise. Weitere Ideen sowie die Übernahme von Projekten/Gruppen in dem Bereich sind erwünscht.

Wir sind

eine Kooperationsregion im Südwesten Karlsruhes, die die bürgerlich geprägten Stadtteile Südweststadt, Beiertheim und Bulach umfasst. Die beiden Pfarrgemeinden Matthäus und Paul-Gerhardt haben zusammen circa 5.500 Gemeindeglieder. Für die Gemeindearbeit stehen z.Z. ein Gemeindezentrum in einem historischen Weinbrennergebäude, eine Kirche und ein Gemeindehaus zur Verfügung. Das große und vielfältige Raumangebot wird für regelmäßige Angebote sowie für kleinere und größere Projekte genutzt. Zu unserer Region gehören vier Kindergärten, zwei Seniorenheime, vier Grundschulen und weiterführende Schulen. Zur Dienstgemeinschaft gehören neben dieser Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons zwei Pfarrstellen, von denen eine mit einem Pfarrerehepaar in Stellenteilung besetzt ist. Die andere Stelle wird ab 1.2.2020 vakant sein. Die Stelle wird neu ausgeschrieben werden.

Die Gemeinden haben viele ehrenamtliche Mitarbeitende, die für die Gruppen und Projekte der Gemeinden bzw. der Region Verantwortung übernehmen.

Wir bieten

- gute und wertschätzende Kommunikation bei allen Vorhaben;
- ein kollegiales Team von Haupt- und Ehrenamtlichen;
- Freiraum für eigene Projekte und Ziele;
- Zwei engagierte Ältestenkreise;
- ein eigenes Büro;
- Unterstützung bei der Wohnungssuche;

Wir erwarten

- Teamfähigkeit und Kreativität;
- selbständiges Arbeiten;
- Freude und Interesse an der Arbeit mit Menschen;

Die Erteilung von Religionsunterricht ist mit der Stelle nicht verbunden.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Kontakte für Auskünfte und Rückfragen:

Uta und Stephan van Rensen
(Pfarrerin und Pfarrer der Matthäusgemeinde),
Telefon: 0721 3844234,
E-Mail:
vanrensen@matthaeusgemeinde-karlsruhe.de,

Inge Geisel:
(stellvertretende Vorsitzende des Paul Gerhardt
Ältestenkreises),
Telefon: 0721 36683,
E-Mail: geiselh@web.de,

Dr. Thomas Schalla
(Dekan Evangelische Kirche in Karlsruhe/
Stadtkirchenbezirk),
Telefon: 0721 824673 20,
E-Mail: dekanat.karlsruhe@kbz.ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger
Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige
Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis
spätestens*

04. Februar 2020

*an das Personalreferat des Evangelischen Ober-
kirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für
gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen
Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269,
76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemein-
dediakons für die Region Nord-West in der Evan-
gelischen Kirche in Karlsruhe kann ab dem
01.02.2020 mit einem ganzen Deputat wieder
besetzt werden.**

Die bisherige Stelleninhaberin geht zum 31.01.2020
in den Ruhestand. Schwerpunkt des Dienstes ist die
Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Mit
der Stelle ist ein Deputat von sechs Wochenstunden
Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrgemeinden Knielingen und Petrus-Jakobus
liegen im Karlsruher Nordwesten; von den insgesamt
über 22.000 Einwohnern sind knapp 6.000 evange-
lisch. Innerhalb der evangelischen Kirche in Karlsruhe
bilden beide Stadtteile eine Kooperationsregion, in der
die bereits begonnene Zusammenarbeit vertieft
werden soll.

Neben insgesamt fünf evangelischen Kitas gibt es in
den Gemeinden drei kirchliche Zentren: In der Petrus-
Jakobus-Gemeinde entstand vor zwei Jahren eine neue
Kirche mit Gemeindezentrum, in dem sich das öffent-
liche Café „vis-à-vis“ befindet. In Knielingen gibt es
außer der Kirche ein Gemeindezentrum, das in unmit-
telbarer Nähe zum neu entstandenen Wohngebiet
„Knielingen 2.0“ liegt. Daraus ergibt sich der Schwer-
punkt „Kirche in neuen Stadtquartieren“, wo die
Arbeit mit Kindern und Familien zentraler Baustein
ist. Das Gemeindezentrum hat sich inzwischen zum
„Bürger- und Gemeindezentrum“ erweitert. In beiden
Gemeinden gibt es ein Startpunkt - Elterncafé.

Als einladende Gemeinden ist es uns ein Anliegen,
Menschen zu einem Leben in der Nachfolge Jesu
Christi zu ermutigen.

Was wir uns wünschen:

Sie haben Freude daran, Ihren christlichen Glauben
weiterzugeben. Sie sind in der Lage, die Botschaft von
Jesus Christus in ansprechender Weise zu vermitteln.

Sie sind kontaktfreudig und arbeiten gerne mit
Kindern, Familien und Jugendlichen zusammen.
Dabei kann an Bestehendes angeknüpft werden, zum
Beispiel an den Kinderkirchentag und Kindergottes-
dienst, an den Mini-Gottesdienst und Familienaus-
flüge in Petrus-Jakobus; an Kindergottesdienst, Krea-
tivkirche und Offene Jugendarbeit in Knielingen. Für
die kirchliche Präsenz im Stadtteil Knielingen 2.0
wünschen wir uns eine Person, die kreativ und mit
Freude auch neue Formen von Gemeinde erprobt.
Zweimal jährlich bieten wir gemeindeübergreifend
eine Vorlesenacht für Kinder an. In Knielingen
entsteht ein neues Wohngebiet.

Über alles Bestehende hinaus gibt es vielfältige
Möglichkeiten, kreativ und innovativ zu arbeiten.

Was wir bieten:

- Arbeit in einem aufgeschlossenen Team;
- Eigenverantwortliche Gestaltung innerhalb des
Arbeitsbereichs Kinder - Jugend - Familien;
- Hilfe bei der Suche einer Wohnung im Gebiet
unserer Gemeinden;
- Ein ansprechendes, großzügiges Büro in Kniel-
ingen samt nötiger Infrastruktur sowie einen Arbeits-
platz im Pfarrbüro der Nordweststadt.

Was Sie sonst noch interessieren könnte

Das Hauptamtlichen-Team arbeitet verbindlich in
einer Dienstgruppe zusammen. Sie besteht aus zwei
Pfarrern, die die Arbeit für jeweils einen Stadtteil
zusammen mit dem dazugehörigen Ältestenkreis
verantworten. Zusätzlich ist in der Nordweststadt eine
Pfarrerin im Ehrenamt tätig.

Regelmäßige Dienstbesprechungen und Austausch
mit den anderen Mitarbeitenden sind selbstverständ-
lich. Die Gemeindediakonin/ der Gemeindediakon ist
Mitglied der Leitungsgremien in beiden Gemeinden.
Dienstszitz ist die Evangelische Gemeinde Knielingen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne erteilen wir
Ihnen nähere Auskünfte.

Ihre Ansprechpartner sind:

Pfarrer Siegfried Weber,
Kirchbühlstraße 2,
76187 Karlsruhe,
Telefon: 0160 250 98 89,
E-Mail: Siegfried.Weber@kbz.ekiba.de,

Pfarrer Wolfgang Scharf,
Bienwaldstraße 16,
76187 Karlsruhe,
Telefon: 0176 77 025 168,
E-Mail: Wolfgang.Scharf@kbz.ekiba.de,

Dekan Dr. Thomas Schalla,
Reinhold-Frank-Str. 48,
76133 Karlsruhe,
Telefon: 0721 82 46 73 20,
E-Mail: Dekanat.Karlsruhe@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

04. Februar 2020

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinmediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeinmediakonin / eines Gemeinmediakons in der Evangelische Kirchengemeinde Ketsch im Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz kann ab dem 1. Februar 2020 mit einem Deputat von 75 % wieder besetzt werden.

Wir sind:

eine evangelische Kirchengemeinde mit rund 3100 Gemeindegliedern, die direkt am Rhein in guter Anbindung an die Spargel- und Festspielstadt Schwetzingen (5 min) sowie die Großstädte Heidelberg und Mannheim (jeweils 20 min) liegt. Die Gemeinde ist keine Traditionsgemeinde, da die evangelische Minderheit in Ketsch erst 1938 eine selbstständige Kirchengemeinde wurde und 1956 die Einweihung der Johanneskirche erfolgte. Die Ortsgemeinde Ketsch selbst hat ein buntes Vereinsangebot, ein kommunales Kino, die schöne Rheininsel und den Anglersee als Naherholungsgebiet, ein schönes Schwimm- und Hallenbad und so manches mehr.

Wir suchen:

eine Gemeinmediakonin / einen Gemeinmediakon für den Schwerpunkt Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit in unserer Kirchengemeinde, die / der die bisherigen Tätigkeitsfelder mit eigenen Akzenten fortführt:

Die Konfirmandenarbeit wird gemeinsam mit dem Pfarrer gestaltet und umfasst neben dem zweiwöchentlichen Konfirmandenunterricht auch ca. fünf Konfiramstage und eine Wochenendfreizeit. Die Konfiramstage und die Freizeit werden gemeinsam mit (derzeit zehn) Konfi-Teamerinnen/-Teamer geplant und durchgeführt. Die Koordination von „Konfi Aktiv!“ (Konfis wirken bei Gottesdiensten und dem Konfi-Kuchenverkauf beim Kirchencafé mit und machen ein Gemeindepraktikum) war bislang Aufgabe der Gemeinmediakonin / des Gemeinmediakons und sollte nach Möglichkeit fortgeführt werden.

Der gute Kontakt zum gemeindeeigenen profilierten Kindergarten (vier Gruppen) soll weiterhin mit frühkindlichen religionspädagogischen Angeboten und dem Kindergarten Gottesdienst mit Verabschiedung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger gepflegt werden.

Die Schulung und Begleitung des Kindergottesdienstteams (12 Teamerinnen/Teamer) bei Vorbereitung und Durchführung des monatlich stattfindenden Kindergottesdienstes ist uns wichtig. Ebenso die Fortführung des Jugendangebots „Teens on Tour!“ für 10- bis 13-Jährige, welches einmal im Quartal stattfindet und bei dem derzeit fünf Teamerinnen mitarbeiten.

Weitere Aufgabenfelder der Gemeinmediakonin / des Gemeinmediakons werden Familiengottesdienste (Heiligabend, Ostern, Erntedank) und das Krippenspiel sein. Das Krippenspiel-Team umfasst derzeit acht Teamerinnen, die zusammen mit der Gemeinmediakonin / dem Gemeinmediakon i.d.R. 40 Kinder auf das Krippenspiel an Heiligabend vorbereiten.

Darüber hinaus sollte die Bewerberin / der Bewerber keine Scheu vor Aufbauarbeit haben. Es gilt, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder- und Jugendarbeit zu gewinnen und neue Angebote zu installieren. Wir freuen uns über Ideenreichtum und die Bereitschaft, sich auf die Menschen einzulassen und passgenaue Angebote vor Ort zu entwickeln.

Ein weiteres Anliegen ist es uns, dass die gute ökumenische Zusammenarbeit auch im Bereich Kinder und Jugend, durch Fortführung des ökumenischen KinderBibelTags und des ökumenischen Jugendkreuzwegs, fortgeführt wird.

Die Stelle beinhaltet 4 Stunden Religionsunterricht an einer der örtlichen Schulen.

Wir wünschen uns:

eine Gemeinmediakonin / einen Gemeinmediakon, die / der gern teamorientiert arbeitet und das Ganze der Kirchengemeinde im Blick hat. Jemand, der sich mit Authentizität und Kreativität in die zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums einbringt.

Wo wir eingebunden sind:

Mit den Hauptamtlichen der Nachbargemeinde Brühl und der kath. Seelsorgeeinheit Brühl-Ketsch findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die Kirchengemeinde Ketsch gehört zu einer der vier Regionen des Kirchenbezirks, in denen kooperative Zusammenarbeit gefördert und regionale Schwerpunkte gesetzt werden. Im Bezirk arbeiten rund 15 Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, die einen guten kollegialen Austausch pflegen und sich mit den Pfarrkollegen und Kantoren als Bezirkskonvent treffen.

Wir bieten:

viele motivierte Teamerinnen und Teamer, einen aufgeschlossenen Kirchengemeinderat, ein schönes und technisch gut ausgestattetes Büro sowie ansprechende Jugendräume im Gemeindehaus. Ein gut zusammenarbeitendes Team von Hauptamtlichen (Pfarrer, Sekretärin, Kirchendienerin und Kindergartenleiterin) mit monatlichen Dienstbesprechungen sowie Unterstützung bei der Wohnungssuche. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Auskünfte bei Rückfragen:

Joachim Hartung,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon: 06202 64214,

Pfarrer Christian Noeske,
Telefon: 06202 690114,
E-Mail: christian.noeske@kbz.ekiba.de,
Homepage: www.ekiketsch.de,

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Telefon: 06222 1050,
E-Mail: dekanat.suedlichekurfalz@kbz.ekiba.de,
Homepage: www.ekisuedlichekurfalz.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

04. Februar 2020

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Kirchengemeinde Stockach im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach kann ab 01.02.2020 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Wir suchen

zum 01.02.2020 eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit Schwerpunkt Jugend- / Konfirmandenarbeit in Stockach. Dreißig Teamer engagieren sich derzeit in der Jugend- und Konfirmandenarbeit. Diese Arbeit soll fortgeführt werden und weiterhin mit den Veranstaltungen der Bezirksjugend verknüpft werden. Die Jugendlichen sollen in ihren Fragen begleitet und in ihrem Glauben bestärkt werden und sich mit ihren Gaben in die Gemeinde einbringen können. Für eigene Projekte und Vorstellungen sind wir offen.

Generationsübergreifende Gemeindearbeit liegt uns am Herzen. Schnittstellen mit der Jugendarbeit gibt es unter anderem bei Festen, in der Friedensdekade, beim weihnachtlichen Krippenspiel und in Gottesdiensten wie der „Kirche Kunterbunt“, einem z. Z. vier Mal jährlich stattfindenden Gottesdienst für Jung und Alt in Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten.

Wir bieten

ein vielfältiges und offenes Gemeindeleben durch Krabbelgruppen, Kindergottesdienste, in der Jugendarbeit, mit den ökumenischen Seniorennachmittagen, durch die Angebote im evangelischen Altenpflegeheim und durch verschiedenste Gottesdienstformen.

In der Kirchengemeinde begegnen sich Menschen unterschiedlichster Prägungen: Alteingesessene, Zugezogene und Geflüchtete. Diese Vielfalt verstehen

wir als einen Schatz. Das Engagement für Geflüchtete zusammen mit dem Verein „Kulturbrücke“ ist ein nicht wegzudenkender Teil der Gemeindearbeit.

Das ökumenische Miteinander ist offen und herzlich. Dies gilt auch für die Jugendarbeit mit der Stadt Stockach, was gemeinsame Aktionen möglich macht.

Wir sind

eine Kirchengemeinde, die neben dem Kernort Stockach noch weitere Kommunen (Nenzingen, Mühligen, Hohenfels) mit den dazugehörigen Ortschaften umfasst. Die Kirche und das Gemeindehaus befinden sich in Stockach. Zu unserer Gemeinde gehört ein vier-gruppiger Kindergarten. Mit etwas über 3.500 Gemeindegliedern sind wir eine der großen Gemeinden im Bezirk.

Seit 2017 ist nach einer Vakanz die Pfarrstelle der Gemeinde wieder besetzt. Wir freuen uns auf ein kollegiales Miteinander im Team der Hauptamtlichen.

Wir arbeiten

in der Regio-West des Kirchenbezirks (Kirchengemeinden Ludwigshafen, Steißlingen-Langenstein und Stockach) in einigen Arbeitsfeldern zusammen, z.B. bei Kinder(bibel)freizeiten und Gottesdiensten. Eine weitere Vernetzung mit gemeinsamem Terminkalender, Homepage und Gemeindebrief ist angeht.

Es wird zu prüfen sein, inwiefern gemeinsame Projekte und Aktionen der Regio-West in der Jugendarbeit sinnvoll und praxistauglich sind und ob ein Konzept dafür entwickelt werden kann. Die Bereitschaft und Offenheit dafür wird erwartet.

Im Rahmen der in der Regio-West weiter auszubauenden Dienstgruppe besteht auch die Möglichkeit, in Leitungsaufgaben Verantwortung zu übernehmen.

Der Dienstauftrag umfasst

ein Religionsunterrichtsdeputat von sechs Stunden. Dieses Deputat könnte bei Interesse auch durch eine neue Zuordnung von Arbeitsbereichen in der Dienstgruppe Regio-West im Rahmen eines zu entwickelnden Konzepts und Dienstplans anders aufgeteilt werden.

Stockach ist

durch alle Arten von Schulen für viele Kinder und Jugendliche des Umlands der Schulort. Die Stadt Stockach mit ca. 17.000 Einwohnern, fünf Kilometer vom See entfernt liegend, versteht sich als „Tor zum Bodensee“. Sie bietet eine Fülle von kulturellen Veranstaltungen und jede denkbaren Einkaufsmöglichkeiten. Radolfzell, Konstanz, Singen und Überlingen sind durch öffentliche Verkehrsmittel gut zu erreichen. Die wunderschöne Umgebung am See hat einen sehr großen Freizeit- und Erholungswert.

Wir wünschen

uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakonen, die / der die Bereitschaft mitbringt, sich auf Neues einzulassen, mit ihren / seinen Gaben eigene Ideen

verfolgt, gerne im Team arbeitet und mit Begeisterung und Freude ihren / seinen Glauben lebt.

Wir freuen uns darauf von Ihnen zu hören.

Kontakte für Auskünfte und Rückfragen:

Rainer Stockburger,
Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde
Stockach,
Telefon: 07771 2641 oder 07771 9172243 oder 0151
40520727,
E-Mail: rainer.stockburger@kbz.ekiba.de,
Weitere Infos zur Kirchengemeinde unter:
www.ev-kirche-stockach.de,

Regine Klusmann,
Dekanin im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach,
Telefon: 07551 953739,
E-Mail: regine.klusmann@kbz.ekiba.de,
Infos zum Kirchenbezirk unter:
www.evangelisch-in-überlingen-stockach.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

04. Februar 2020

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

V. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Ispringen / Ersingen im Kirchenbezirk Pforzheim-Land kann ab sofort mit ganzem Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr.10/2019 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen:

Dekan Dr. Christoph Glimpel,
Kirchstraße 19,
75245 Neulingen,
Telefon: 07237 442814,
E-Mail: christoph.glimpel@kbz.ekiba.de,

Pfarrer Andreas Klett-Kazenwadel,
Brunnenstr. 4,
75228 Ispringen,
Telefon: 07231 89170,
E-Mail: andreas.klett-kazenwadel@kbz.ekiba.de,

Kirchengemeinderat George Greulich,
Telefon: 07231 82458,
E-Mail: george.greulich@web.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

04. Februar 2020

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten

